

Antrag
des Abg. Florian Wahl u. a. SPD
und
Stellungnahme
des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration

Prüfungen durch die Heimaufsichten in Baden-Württemberg bei anbieterverantworteten ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie viele anbieterverantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften für Menschen mit Unterstützungs- und Versorgungsbedarf es 2024 in den einzelnen Stadt- und Landkreisen Baden-Württembergs gab und wie diese im Jahr 2024 durch die Heimaufsicht tatsächlich geprüft worden sind (bitte tabellarisch für die einzelnen Stadt- und Landkreise aufführen nach Anzahl der Wohngemeinschaften mit der jeweiligen Summe der belegbaren Plätze, davon gesondert Wohngemeinschaften zur Versorgung intensivpflegebedürftiger Menschen, Anzahl der im Jahr 2024 durchgeführten Regelprüfungen in den ersten drei Jahren seit der Leistungsaufnahme bzw. Anzahl der anlassbezogenen Prüfungen);
2. wie viele anbieterverantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften für Menschen mit Unterstützungs- und Versorgungsbedarf 2024 in den einzelnen Stadt- und Landkreisen Baden-Württembergs im Jahr 2024 durch die Heimaufsicht allein in beratender Funktion besucht worden sind;
3. wie viele anbieterverantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderungen es 2024 in den einzelnen Stadt- und Landkreisen Baden-Württembergs gab und wie diese im Jahr 2024 durch die Heimaufsicht tatsächlich geprüft worden sind (bitte tabellarisch für die einzelnen Stadt- und Landkreise aufführen nach Anzahl der Wohngemeinschaften mit der jeweiligen Summe der belegbaren Plätze, Anzahl der im Jahr 2024 durchgeführten Regelprüfungen in den ersten drei Jahren seit der Leistungsaufnahme bzw. Anzahl der anlassbezogenen Prüfungen);

4. wie viele anbieterverantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderungen 2024 in den einzelnen Stadt- und Landkreisen Baden-Württembergs im Jahr 2024 durch die Heimaufsicht allein in beratender Funktion besucht worden sind;
5. wie lange eine tatsächliche Prüfung durch die Heimaufsicht in einer anbieterverantworteten ambulant betreuten Wohngemeinschaft in der Regel dauert (in Stunden und unterschieden nach Regelprüfung und anlassbezogener Prüfung) und was dabei geprüft wird;
6. welche Hinweise von wem anlassbezogenen Prüfungen vorausgehen;
7. welcher Anteil der Prüfungen in etwa ohne die Feststellung von Mängeln bzw. mit der Feststellung von Mängeln beendet wird;
8. welcher Art diese Mängel sind und wie mit diesen Mängeln umgegangen wird.

31.10.2025

Wahl, Binder, Hoffmann, Kenner, Dr. Kliche-Behnke SPD

Begründung

Die Landesregierung beabsichtigt, zukünftig ambulant betreute Wohngemeinschaften nicht mehr unter den Schutz des Heimrechts zu stellen. Angeblich sei der Bürokratieaufwand zu hoch. Mit der geplanten Reform seien neben den Einrichtungen auch die Heimaufsichtsbehörden zu entlasten. Mit dem Antrag soll überprüft werden, wie hoch der „Bürokratieaufwand“ hinsichtlich der Prüfungen durch die Heimaufsicht bei den ambulant betreuten Wohngemeinschaften überhaupt ist und welcher Nutzen aus den Prüfungen dem bisherigen Aufwand gegenübersteht. Die Landesregierung möge dazu die Kennziffern aus dem Jahr 2024 veröffentlichen. Sofern diese noch nicht vorliegen, ist auch die Nennung der Kennziffern aus 2023 möglich.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 2. Dezember 2025 Nr. 33-0141.5-017/9774 nimmt das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. *wie viele anbieterverantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften für Menschen mit Unterstützungs- und Versorgungsbedarf es 2024 in den einzelnen Stadt- und Landkreisen Baden-Württembergs gab und wie diese im Jahr 2024 durch die Heimaufsicht tatsächlich geprüft worden sind (bitte tabellarisch für die einzelnen Stadt- und Landkreise aufführen nach Anzahl der Wohngemeinschaften mit der jeweiligen Summe der belegbaren Plätze, davon gesondert Wohngemeinschaften zur Versorgung intensivpflegebedürftiger Menschen, Anzahl der im Jahr 2024 durchgeführten Regelprüfungen in den ersten drei Jahren seit der Leistungsaufnahme bzw. Anzahl der anlassbezogenen Prüfungen);*

Zu 1.:

Die aktuelle Erhebung bei den Stadt- und Landkreisen hat Folgendes ergeben:

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

Stadt-/Landkreis	Anzahl der anbieter-verantworteten ambulant betreuten Wohngemeinschaften für Menschen mit Unterstützungs- und Versorgungsbedarf (Stand: 31.12.2024)	Summe der belegbaren Plätze (Stand: 31.12.2024)	Anzahl der anbieter-verantworteten ambulant betreuten Wohngemeinschaften zur Versorgung intensivpflegebedürftiger Menschen (Stand: 31.12.2024)	Summe der belegbaren Plätze (Stand: 31.12.2024)	Anzahl der Regelprüfungen nach § 18 WTPG im Jahr 2024	Anzahl der Anlassprüfungen nach § 18 WTPG im Jahr 2024
Rems-Murr-Kreis	0	0	0	0	0	0
Heilbronn	5	39	4	29	1	0
Schwäbisch Hall	2	22	0	0	0	0
Hohenlohekreis	1	8	1	8	1	0
Heidenheim	1	12	0	0	0	0
Böblingen	8	60	0	0	1	0
Stadt Stuttgart	6	61	8	48	2	0
Ostalbkreis	6	61	3	24	2	2
Stadt Heilbronn	0	0	0	0	0	0
Ludwigsburg	3	23	1	3	2	0
Main-Tauber-Kreis	2	24	1	4	2	0
Esslingen	15	177	3	22	6	4
Göppingen	2	15	3	22	0	0
Calw	4	34	2	6	1	0
Enzkreis	7	55	0		7	0
Freudenstadt	8	62	1	8	4	2
Karlsruhe	13	64	Davon 5	Davon 25	1	0

Stadt-/Landkreis	Anzahl der anbieter-verantworteten ambulant betreuten Wohngemeinschaften für Menschen mit Unterstützungs- und Versorgungsbedarf (Stand: 31.12.2024)	Summe der belegbaren Plätze (Stand: 31.12.2024)	Anzahl der anbieter-verantworteten ambulant betreuten Wohngemeinschaften zur Versorgung intensivpflegebedürftiger Menschen (Stand: 31.12.2024)	Summe der belegbaren Plätze (Stand: 31.12.2024)	Anzahl der Regelprüfungen nach § 18 WTPG im Jahr 2024	Anzahl der Anlassprüfungen nach § 18 WTPG im Jahr 2024
Neckar-Odenwald-Kreis	2	24	0	0	0	0
Rastatt	0	0	0	0	0	0
Rhein-Neckar-Kreis	7	53	4	28	1	4
Stadt Baden-Baden	5	38	0	0	4	1
Stadt Heidelberg	0	0	0	0	0	0
Stadt Karlsruhe	11	82	0	0	5	9
Stadt Mannheim	0	0	0	0	0	0
Stadt Pforzheim	2 (Schließung 2 ab-WGs zum 30.06.2024 per Gerichtsbeschluss)	16	2	13	1	3
Alb-Donau-Kreis	5	43	0	0	0	0
Bodenseekreis	0	0	0	0	0	0
Biberach	2	20	3	18	1	0
Ravensburg	2	16	2	15	2	2
Reutlingen	4	34	2	9	0	0

Stadt-/Landkreis	Anzahl der anbieterverantworteten ambulant betreuten Wohngemeinschaften für Menschen mit Unterstützungs- und Versorgungsbedarf (Stand: 31.12.2024)	Summe der belegbaren Plätze (Stand: 31.12.2024)	Anzahl der anbieterverantworteten ambulant betreuten Wohngemeinschaften zur Versorgung intensivpflegebedürftiger Menschen (Stand: 31.12.2024)	Summe der belegbaren Plätze (Stand: 31.12.2024)	Anzahl der Regelprüfungen nach § 18 WTPG im Jahr 2024	Anzahl der Anlassprüfungen nach § 18 WTPG im Jahr 2024
Sigmaringen	4	35	1	6	1	0
Tübingen	10	96	3	20	7	3
Ulm	1	8	0	0	0	0
Zollernalbkreis	14	45	2	8	3	0
Lörrach	6	70	0	0	3	0
Waldshut	5	51	0	0	4	0
Stadt Freiburg	1	12	0	0	0	0
Ortenaukreis	9	96	1	6	2	0
Rottweil	1	5	1	4	1	0
Tuttlingen	5	43	1	7	1	0
Schwarzwald-Baar-Kreis	7	79	1	6	0	2
Breisgau-Hochschwarzwald	5	60	1	4	2	0
Emmendingen	2	24	0	0	0	0
Konstanz	10	94	4	31	1	0

Im Jahr 2024 wurden in den anbieterverantworteten ambulant betreuten Wohngemeinschaften für Menschen mit Unterstützungs- und Versorgungsbedarf sowie zur Versorgung intensivpflegebedürftiger Menschen in rund 27 Prozent eine Regelprüfung und in rund 12 Prozent eine anlassbezogene Prüfung durch die Heimaufsichtsbehörde durchgeführt.

2. wie viele anbieterverantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften für Menschen mit Unterstützungs- und Versorgungsbedarf 2024 in den einzelnen Stadt- und Landkreisen Baden-Württembergs im Jahr 2024 durch die Heimaufsicht allein in beratender Funktion besucht worden sind;

Zu 2.:

Die aktuelle Erhebung bei den Stadt- und Landkreisen hat Folgendes ergeben:

Stadt-/Landkreis	Anzahl anbieterverantworteter ambulant betreuter Wohngemeinschaften für Menschen mit Unterstützungs- und Versorgungsbedarf, die durch die Heimaufsicht allein in beratender Funktion besucht worden sind (Stand: 31.12.2024)
Rems-Murr-Kreis	0
Heilbronn	0
Schwäbisch Hall	0
Hohenlohekreis	0
Heidenheim	0
Böblingen	0
Stadt Stuttgart	0
Ostalbkreis	3
Stadt Heilbronn	0
Ludwigsburg	0
Main-Tauber-Kreis	0
Esslingen	0
Göppingen	0
Calw	0
Enzkreis	1
Freudenstadt	0
Karlsruhe	0
Neckar-Odenwald-Kreis	0
Rastatt	0
Rhein-Neckar-Kreis	2
Stadt Baden-Baden	1
Stadt Heidelberg	0
Stadt Karlsruhe	1
Stadt Mannheim	0
Stadt Pforzheim	0
Alb-Donau-Kreis	0
Bodenseekreis	0
Biberach	0
Ravensburg	1
Reutlingen	0
Sigmaringen	2
Tübingen	2
Ulm	0
Zollernalbkreis	0
Lörrach	2
Waldshut	0
Stadt Freiburg	0
Ortenaukreis	0
Rottweil	0

Stadt-/Landkreis	Anzahl anbieterverantworteter ambulant betreuter Wohngemeinschaften für Menschen mit Unterstützungs- und Versorgungsbedarf, die durch die Heimaufsicht allein in beratender Funktion besucht worden sind (Stand: 31.12.2024)
Tuttlingen	0
Schwarzwald-Baar-Kreis	1
Breisgau-Hochschwarzwald	0
Emmendingen	1
Konstanz	2

Nach Auffassung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration ist die geringe Anzahl an Besuchen durch die Heimaufsichtsbehörde allein in beratender Funktion darauf zurückzuführen, dass sich potenzielle Anbieter bzw. Initiatoren von ambulant betreuten Wohngemeinschaften für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf sowie für Menschen mit Behinderungen vorrangig an die vom Land eingerichtete und finanziell geförderte Fachstelle ambulant unterstützte Wohnformen (FaWo) wenden, wenn sie Beratungsbedarf rund um das Thema ambulant betreute Wohngemeinschaften haben. Originärer Auftrag der FaWo ist es, Initiativen und Anbieter von ambulant betreuten Wohngemeinschaften zu beraten. Als unabhängige Fach- und Anlaufstelle bietet die FaWo ein Informations-, Beratungs- und Serviceangebot rund um das Thema ambulant betreute Wohngemeinschaften und innovative Wohnformen an. Auf der Homepage der FaWo sind von ihr erarbeitete Informationsmaterialien für Initiatoren und Anbieter von ambulant betreuten Wohngemeinschaften wie die Praxisinformation Vertragsgestaltung, die Praxisinformation Finanzierung und Förderung und die Praxisinformation Konzeption zu finden. Zusätzlich steht auf der Homepage der FaWo der Planungsleitfaden ambulant betreute Wohngemeinschaften zur Verfügung.

3. wie viele anbieterverantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderungen es 2024 in den einzelnen Stadt- und Landkreisen Baden-Württembergs gab und wie diese im Jahr 2024 durch die Heimaufsicht tatsächlich geprüft worden sind (bitte tabellarisch für die einzelnen Stadt- und Landkreise aufführen nach Anzahl der Wohngemeinschaften mit der jeweiligen Summe der belegbaren Plätze, Anzahl der im Jahr 2024 durchgeführten Regelprüfungen in den ersten drei Jahren seit der Leistungsaufnahme bzw. Anzahl der anlassbezogenen Prüfungen);

Zu 3.:

Die aktuelle Erhebung bei den Stadt- und Landkreisen hat Folgendes ergeben:

Stadt-/Landkreis	Anzahl der anbieterverantworteten ambulant betreuten Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderungen (Stand: 31.12.2024)	Summe der belegbaren Plätze (Stand: 31.12.2024)	Anzahl der Regelprüfungen nach § 18 WTPG im Jahr 2024	Anzahl der Anlassprüfungen nach § 18 WTPG im Jahr 2024
Rems-Murr-Kreis	5	34	0	0
Heilbronn	0	0	0	0
Schwäbisch Hall	10	46	0	0
Hohenlohekreis	0	0	0	0
Heidenheim	0	0	0	0
Böblingen	8	52	1	0
Stadt Stuttgart	36	191	16	0
Ostalbkreis	1	5	0	0
Stadt Heilbronn	5	28	2	0
Ludwigsburg	2	8	0	2
Main-Tauber-Kreis	2	14	0	0
Esslingen	1	7	0	0
Göppingen	11	62	0	0
Calw	7	36	4	0
Enzkreis	1	4	1	0
Freudenstadt	6	17	0	0
Karlsruhe	16	94	0	0
Neckar-Odenwald-Kreis	13	63	0	0
Rastatt	5	28	0	0
Rhein-Neckar-Kreis	31	132	4	1
Stadt Baden-Baden	1	5	0	0
Stadt Heidelberg	11	39	0	0
Stadt Karlsruhe	3	18	0	0
Stadt Mannheim	20	95	15	0
Stadt Pforzheim	0	0	0	0
Alb-Donau-Kreis	0	0	0	0
Bodenseekreis	12	47	4	0
Biberach	23	118	1	0
Ravensburg	17	79	4	0
Reutlingen	8	41	5	1
Sigmaringen	1	8	0	0

Stadt-/Landkreis	Anzahl der anbieterverantworteten ambulant betreuten Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderungen (Stand: 31.12.2024)	Summe der belegbaren Plätze (Stand: 31.12.2024)	Anzahl der Regelprüfungen nach § 18 WTPG im Jahr 2024	Anzahl der Anlassprüfungen nach § 18 WTPG im Jahr 2024
Tübingen	4	30	0	1
Ulm	0	0	0	0
Zollernalbkreis	9	29	1	0
Lörrach	14	72	0	0
Waldshut	5	40	3	0
Stadt Freiburg	0	0	0	0
Ortenaukreis	2	13	2	0
Rottweil	0	0	0	0
Tuttlingen	1	8	0	0
Schwarzwald-Baar-Kreis	4	27	2	0
Breisgau-Hochschwarzwald	0	0	0	0
Emmendingen	0	0	0	0
Konstanz	15	69	2	0

Im Jahr 2024 wurden in den anbieterverantworteten ambulant betreuten Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderungen in rund 22 Prozent eine Regelprüfung und in rund 2 Prozent eine anlassbezogene Prüfung durch die Heimaufsichtsbehörde durchgeführt.

4. wie viele anbieterverantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderungen 2024 in den einzelnen Stadt- und Landkreisen Baden-Württembergs im Jahr 2024 durch die Heimaufsicht allein in beratender Funktion besucht worden sind;

Zu 4.:

Die aktuelle Erhebung bei den Stadt- und Landkreisen hat Folgendes ergeben:

Stadt-/Landkreis	Anzahl anbieterverantworteter ambulant betreuter Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderungen, die durch die Heimaufsicht allein in beratender Funktion besucht worden sind (Stand: 31.12.2024)
Rems-Murr-Kreis	0
Heilbronn	0
Schwäbisch Hall	0
Hohenlohekreis	0
Heidenheim	0
Böblingen	0
Stadt Stuttgart	0
Ostalbkreis	1
Stadt Heilbronn	0
Ludwigsburg	0
Main-Tauber-Kreis	0
Esslingen	0
Göppingen	0
Calw	0
Enzkreis	1
Freudenstadt	0
Karlsruhe	0
Neckar-Odenwald-Kreis	0
Rastatt	0
Rhein-Neckar-Kreis	4
Stadt Baden-Baden	0
Stadt Heidelberg	0
Stadt Karlsruhe	0
Stadt Mannheim	0
Stadt Pforzheim	0
Alb-Donau-Kreis	0
Bodenseekreis	0
Biberach	0
Ravensburg	0
Reutlingen	4
Sigmaringen	2
Tübingen	1
Ulm	0
Zollernalbkreis	0
Lörrach	0
Waldshut	0
Stadt Freiburg	0
Ortenaukreis	0
Rottweil	0

Stadt-/Landkreis	Anzahl anbieterverantworteter ambulant betreuter Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderungen, die durch die Heimaufsicht allein in beratender Funktion besucht worden sind (Stand: 31.12.2024)
Tuttlingen	0
Schwarzwald-Baar-Kreis	2
Breisgau-Hochschwarzwald	0
Emmendingen	0
Konstanz	3

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Ziffer 2 verwiesen.

5. wie lange eine tatsächliche Prüfung durch die Heimaufsicht in einer anbieterverantworteten ambulant betreuten Wohngemeinschaft in der Regel dauert (in Stunden und unterschieden nach Regelprüfung und anlassbezogener Prüfung) und was dabei geprüft wird;

Zu 5.:

Die aktuelle Abfrage bei den Stadt- und Landkreisen hat ergeben, dass die Dauer der Regelprüfungen und anlassbezogenen Prüfungen durch die Heimaufsichtsbehörde in den Stadt- und Landkreisen variiert. In der Regel dauert eine Regelprüfung circa 1 bis 5 Stunden und eine anlassbezogene Prüfung circa 0,5 bis 4 Stunden.

Nach § 18 Absatz 1 Satz 2 WTPG erfolgt die Überprüfung der Heimaufsichtsbehörde daraufhin, ob die ambulant betreuten Wohngemeinschaften die Anforderungen nach dem WTPG erfüllen. Die Heimaufsichtsbehörde prüft insbesondere bauliche Anforderungen, die Anforderungen an die Präsenzkraft sowie die hauswirtschaftliche Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner.

6. welche Hinweise von wem anlassbezogenen Prüfungen vorausgehen;

Zu 6.:

Im Jahr 2024 gab es 32 anlassbezogene Prüfungen bei anbieterverantworteten ambulant betreuten Wohngemeinschaften für Menschen mit Unterstützungs- und Versorgungsbedarf und fünf anlassbezogene Prüfungen bei anbieterverantworteten ambulant betreuten Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderungen (siehe dazu die Antworten zu den Ziffern 1 und 3). Die aktuelle Abfrage bei den Stadt- und Landkreisen hat ergeben, dass Beschwerden, die einer der wenigen anlassbezogenen Prüfungen durch die Heimaufsichtsbehörde vorausgegangen sind, von Bewohnerinnen und Bewohnern, Angehörigen, Besucherinnen und Besuchern der ambulant betreuten Wohngemeinschaften, gesetzlichen Betreuerinnen und Betreuern und Vollmachtnehmerinnen und Vollmachtnehmern der Bewohnerinnen und Bewohnern, gerichtlich bestellten Verfahrenspflegerinnen und Verfahrenspflegern, (ehemaligen) Mitarbeitenden, Nachbarinnen und Nachbarn oder dem besuchenden ambulanten Pflegedienst vorgebracht werden.

Die Beschwerden erfolgen insbesondere zu baulichen Mängeln, Mängeln in der hauswirtschaftlichen Versorgung sowie mangelnden Betreuungsangebote.

7. welcher Anteil der Prüfungen in etwa ohne die Feststellung von Mängeln bzw. mit der Feststellung von Mängeln beendet wird;

Zu 7.:

Die aktuelle Erhebung bei den Stadt- und Landkreisen hat ergeben, dass die Bandbreite bei der Feststellung von Mängeln im Rahmen der Prüfungen sehr groß ist. Einige Stadt-/Landkreise haben berichtet, dass bei allen Prüfungen Mängel gefunden wurden während in anderen Stadt-/Landkreisen bei keiner Prüfung ein Mangel vorgefunden wurde. Über alle Stadt-/Landkreise hinweg werden im Durchschnitt bei rund 50 % der Begehungen Mängel festgestellt.

8. welcher Art diese Mängel sind und wie mit diesen Mängeln umgegangen wird.

Zu 8.:

Die aktuelle Abfrage bei den Stadt- und Landkreisen hat ergeben, dass bei den Prüfungen insbesondere bei der Baulichkeit, der Anforderung zur Anwesenheit der Präsenzkraft sowie ihrer persönlichen und fachlichen Eignung, der hauswirtschaftlichen Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner sowie der freien Wählbarkeit eines Pflegedienstes durch die Bewohnerinnen und Bewohner Mängel festgestellt wurden.

Die heimrechtlichen Maßnahmen richten sich nach der Schwere des Mangels. Ein vorgefundener Mangel wird nach Möglichkeit bereits im Rahmen der Begehung mit den beteiligten Personen besprochen und nach Möglichkeit unmittelbar abgestellt. Der Prüfbericht wird der Anbieterin bzw. dem Anbieter bekannt gegeben. Sofern der Mangel von der Einrichtung nicht abgestellt wird, erlässt die Heimaufsichtsbehörde im Einzelfall eine Anordnung.

Lucha

Minister für Soziales,
Gesundheit und Integration